

## **Hann. 91 v. Schele I Nr. 27 (vormals Nr. 8/I)**

### **Bemerkungen zu einem Theil der Vorschläge von Leist**

Seite 77 r

Bemerkungen zu einem Theil der  
Vorschläge von Leist

der §. 13. (Antrittspatent) muß wenigstens anders gefaßt werden, so daß die jetzt wirklich erhobene Frage: ob der König schon wirklich Regent sey, wegfallt: sie ist unbegründet, aber die Möglichkeit, es dahin auszulegen, muß beseitigt werden.

§. 28. Es ist, in den, dem K. Kanzleydirector Leist mitgetheilten Bemerkungen, nicht die Absicht gewesen, die Exemten deshalb zu entschädigen, weil sie als Contribution zur Generalcasse, auch zur Cavallerieverpflegung beytragen, sondern ihre Befreyung vom Naturalquartier zu sichern. Denn der Streit, den Hr.

KanzleyDirector vermeiden  
will, ist wirklich schon ent-  
standen, und dauert fort,  
wenn man den §. 28. gar  
nicht ändert. – Könnte  
König Wilhelm einseitig  
das Edict vom 18t Jan.  
1822. aufheben? –

§. 30. Die Juden betr.

Ich habe wenig gegen das  
berathene Judengesetz  
zu erinnern, wenn ihre  
Befugniß, Höfe oder Güter  
zu erwerben, gestrichen  
wird. Diese wird der  
König nicht zugeben.

§. 31. Befreyter Gerichtsstand,  
dergleichen Verheißungen, für  
eine künftige, noch unge-  
wiße Organisation geben nur  
Anlaß, zu vorläufigem Streit,  
und stetem Andringen auf Ver-  
änderung. Überhaupt scheint

mir zu sehr aus dem Gesichtspunct der Gültigkeit des Grundgesetzes, argumentirt zu seyn; während ich die ganze Urkunde als formell ungültig betrachte, und etwas Neues, Gerechtes und monarchisch angemessenes, liefern will.

§. 33. bin ich unrecht verstanden worden. Auch ich will keine Confiscatorische Strafe. die Faßung aber läßt vielleicht zB Lehensfiscation ex capite feloniae zu, und das widerstrebt den allgemeinen liberalen Principien, die man allen anderen Unterthanen zukommen läßt. Ich habe daher vorgeschlagen, „man soll die Ausnahme, wo Confiscation ferner zulässig bleiben soll, benennen zB Steuerdefrauden etc. übrigens aber die Unzulässigkeit

Seite 78 v

der Confiscation im Allgemeinen aussprechen.“

§. 38. Wegen Moratoriae von Staatswegen (also für die Staatscasse) werde ich lieber nichts sagen; es ist nicht nöthig. Der Landescredit ist genügend vorhanden.

Cap. IV. §. 30. Gemeinwesen Soll davon etwas in die Verf. Urkunde, wie wohl ich eine solche nicht als ein Compendium betrachte, das alles enthalten muß; so bemerke ich doch zu §. 42. in fine, daß der Zusatz angemessen erscheint:

„Jedes domanial oder andere bisher zum Gemeindeverbande nicht gehörige Gut, hat das Recht, demselben sich anzuschließen; es kann aber auch für sich bestehen bleiben, wenn es für sich alle Gemeindelasten

[Dokument Ende]